

griff «Willkür» hat keinen selbständigen Gehalt, der darüber hinausgeht.³⁹

b) Fehlen von ernsthaften sachlichen Gründen

Nach dem ersten Kriterium dieser Formel ist ein Erlass willkürlich, wenn er sich nicht auf «ernsthafte sachliche Gründe» stützen lässt. Zu Beginn der Rechtsprechung zu Art. 4 aBV untersuchte das Bundesgericht regelmässig, ob für eine Ungleichbehandlung ernsthafte sachliche/vernünftige Gründe vorlagen.⁴⁰ In der Folge verselbständigte sich das Kriterium der ernsthaften sachlichen Gründe für eine Differenzierung; und das Bundesgericht prüfte nun vergleichsunabhängig, ob für eine Regelung ernsthafte sachliche Gründe gegeben sind. Das Bundesgericht hat damit in der Fortentwicklung des vergleichsbezogenen Sachlichkeitsgebotes beziehungsweise Willkürverbotes ein vergleichsunabhängiges Sachlichkeitsgebot beziehungsweise Willkürverbot begründet. Das Kriterium des «Fehlens von ernsthaften sachlichen Gründen» richtet sich damit heute gegen alle Gesetze, die die Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft (in qualifizierter Weise) missachten, selbst wenn im konkreten Fall keine Ungleichbehandlung zweier Personengruppen vorliegen sollte.⁴¹

39 Zum Willkürverbot als «Leerformel» in der Rechtsetzung siehe Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 172 ff. Vgl. auch Imboden, S. 155 ff. Einige andere Autoren wollen den Begriff «Willkür» ausgehend vom Wortsinn umschreiben, wieder andere definieren Willkür als besonders qualifizierte Ungerechtigkeit. Vgl. dazu Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 166 ff. mit Literaturhinweisen. Die Verwendung des Begriffs «Willkür» mit einer solchen eigenständigen Bedeutung lässt sich für das Bundesgericht allerdings nicht nachweisen. Zudem scheint auch der Wortlaut der Formel des Bundesgerichts eine eigene Bedeutung des Begriffs «Willkür» für die Rechtsetzung auszuschliessen. Vgl. zum Begriff der Willkür auch S. 55 ff.

40 Zum Erfordernis einer sachlichen Differenzierung im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vergleiche S. 252 ff. Siehe dazu auch Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 140 ff. und S. 145 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

41 Vgl. zu alledem Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 140 ff.; Thürier, Willkürverbot, S. 480 ff. mit Beispielen aus der Rechtsprechung, in denen vom Bundesgericht ein Fehlen von ernsthaften sachlichen Gründen angenommen beziehungsweise abgelehnt wurde. Siehe zum Erfordernis von «ernsthaften sachlichen Gründen» für Gesetze auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes S. 84 ff.